



Benutzungsordnung der Bibliothek

Stand: 22.08.2008

Zugänglichkeit, Öffnungszeiten, Benützungsberechtigung

Par. 1 (1) Die Bibliothek ist allgemein zugänglich.

(2) Die Öffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten des Frauengesundheitszentrums ident. Mo, Di, Mi, Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr; Do von 15.00 bis 19.00 Uhr.

Par. 2 Zur Benützung sind berechtigt:

(1) Personen über 18 Jahren;

(2) Personen unter 18 Jahren, die eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beibringen.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, von den Benutzerinnen/Benutzern für die Benützungsberechtigung einen geeigneten Nachweis, wie z.B. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis, zu verlangen.

(4) Mitarbeiterinnen des Frauengesundheitszentrums.

Gliederung, Bestand und Dienstleistungen der Bibliothek

Par. 3 Der Bestand umfasst die Gesamtheit der im Frauengesundheitszentrum in Graz vorhandenen Informationsträger.

Ordnung und Sicherheit

Par. 3 (1) Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet:

a) die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung für Personen, Inventar oder Informationsträger darstellen können,

b) die Verwendung von Gegenständen, die den Benützungsbetrieb stören,

c) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden,

d) das Mitbringen von Gegenständen, durch die Diebstähle erleichtert werden können, in den Benützungsbereich der Bibliothek,

e) störendes Verhalten.

(2) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

(3) Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen der Mitarbeiterinnen ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitarbeiterinnen sind befugt, zu verlangen, dass

a) zu Kontrollzwecken Taschen und sonstige Behältnisse, durch die Diebstähle erleichtert werden, geöffnet werden,

b) bei dienstlichem Bedarf die Benutzerin oder der Benutzer ihre oder seine Identität bekannt gibt bzw. nachweist.

Par. 4 Mäntel und große Taschen dürfen nicht in den Bibliotheksbereich mitgenommen werden.

Einschränkung der Benützung von Informationsträgern

Par. 5 (1) Informationsträger, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig ist, werden nicht bereitgestellt.

(2) Die Benützung von Informationsträgern, die nicht entlehnt werden können, ist nur in den Räumen des Frauengesundheitszentrums möglich.

Entlehnberechtigung

Par. 6 (1) Insgesamt können gleichzeitig 5 Informationsträger entlehnt werden.

(2) Für Mitarbeiterinnen kann diese Zahl erhöht werden.

Entlehnfristen

Par. 7 (1) Die Entlehnfrist beträgt 21 Tage. Sie kann nach Rücksprache mit dem Frauengesundheitszentrum um maximal 14 Tage verlängert werden.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen oder einen entlehnten Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückzufordern.

(3) Eine Weiterentlehnung der bereitgestellten Informationsträger an Dritte ist nicht gestattet.

Einschränkungen der Entlehnung

Par. 8 Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:

a) Informationsträger, die ständig in der Bibliothek benötigt werden (rot gekennzeichnet).

b) besonders schützenswerte bzw. wertvolle Informationsträger.

Rückstellung entlehnter Informationsträger

Par. 9 (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(2) Auf Verlangen wird die erfolgte Rückstellung von Informationsträgern durch das Bibliotheks-personal bestätigt.

(3) Nicht fristgerecht zurückgestellte Informationsträger werden eingemahnt.

Fernleihe

Das Frauengesundheitszentrum führt keine Fernleihen durch.

Mahngebühren

Par. 10 (1) Für die verspätete Rückstellung entliehener Informationsträger ist von Entlehnerrinnen/Entlehnern, eine Entschädigungs- und Überschreitungsgebühr zu entrichten:

Die Entschädigungsgebühr beträgt pro Buch und Tag € 0,50 und wird von den Mitarbeiterinnen eingehoben.

Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben, dann kommt zu den anfallenden Gebühren noch die Einschreibgebühr hinzu.

Zuwiderhandeln gegen die Benützungsordnung

Par. 11 Verstöße gegen die Benützungsordnung können eine befristete Einschränkung des Benützungsrechts bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.